

ENTWURF

Betrauungsakt der Stadt Borken

für die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Borken mbH

auf Grundlage

des Beschlusses der EU-Kommission vom 20.12.2011
über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der
Europäischen Union (AEUV) auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen
zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von
allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind,

ferner der Mitteilung der EU-Kommission vom 20.12.2011
über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der
Europäischen Union (AEUV) auf Ausgleichszahlungen für die Erbringung von
Dienstleistungen von
allgemeinem wirtschaftlichen Interessen betraut sind,

und unter Berücksichtigung

der Art. 107 – 109 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)

wird der

Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Borken mbH
(im Weiteren: **WFG**)

ein Ausgleich gemäß nachfolgenden Regelungen gewährt.

§ 1

Sicherstellungsauftrag/Gemeinwohlbezug

- (1) Grundsätzlich sind die Kreise und Kommunen im Rahmen der allgemeinen Daseinsvorsorge für die Schaffung von öffentlichen Einrichtungen, die die sozialen und kulturellen Belange der Einwohner betreffen verantwortlich. Dies erfasst auch die allgemeine Wirtschaftsförderung, das Stadtmarketing sowie die Tourismusförderung (§ 107 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW).
- (2) Die Stadt Borken betraut die WFG im Rahmen dieses Betrauungsaktes mit den hierin aufgeführten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Bei diesen Dienstleistungen handelt es sich um Tätigkeiten, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden.
- (3) Gegenstand der Betrauung ist die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Struktur des Kreises Borken. Durch Maßnahmen zur Förderung der einheimischen Wirtschaft und zur Ansiedlung neuer Betriebe soll die WFG eine wirtschaftliche Erstarkung in den Städten und Gemeinden des Kreises Borken bewirken.

- (4) Zur nachhaltigen Erreichung dieses öffentlichen Zweckes wird die WFG insbesondere
- a) die soziale und wirtschaftliche Entwicklung des Kreisgebietes beobachten, alle für die Förderung der Wirtschaft und für die Schaffung neuer Arbeitsplätze bedeutsamen Daten und Unterlagen sammeln und bereithalten,
 - b) die Gemeinden bei den örtlichen Aufgaben der Wirtschaftsförderung unterstützen,
 - c) die einheimische Wirtschaft ständig und umfassend beraten mit dem Ziele, die Wirtschaftskraft und die Arbeitsplätze im Kreise zu festigen und auszubauen,
 - d) Wirtschaftsunternehmen für die Ansiedlung im Kreisgebiet interessieren, sie über die Standortmöglichkeiten informieren und sie in Zusammenarbeit mit den örtlichen Stellen bei der Beschaffung der benötigten Flächen und Immobilien und bei der Niederlassung beraten und unterstützen,
 - e) den Fremdenverkehr fördern,
 - f) auf die Verkehrsplanung - gleich welcher Art - einwirken, um den Ausbau des Verkehrsnetzes und eine bessere Verkehrsbedienung zu erreichen.
- (5) Die WFG übt ihre Tätigkeit ausschließlich auf dem Gebiet des Kreises Borken aus.
- (6) Die Betrauung beginnt am 01.01.2015 und endet am 31.12.2024. Eine Verlängerung der Betrauung um weitere 10 Jahre ist möglich. Die Stadt Borken überprüft nach Ablauf des erstmaligen 10 jährigen Übertragungszeitraumes, ob die Voraussetzungen für die Betrauung noch gegeben sind.

§ 2

Betrautes Unternehmen, Art der Tätigkeiten

- (1) Die Stadt Borken betraut die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Borken, Erhardstr. 11, 48683 Ahaus (WFG), mit der Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse:
- a) **Gründungsförderung**, insbesondere:
 - individuelle Beratung, Einzelfallberatung,
 - Gruppeninformations- und Fachveranstaltungen zur Gründungsvorbereitung insbesondere für ALG I-Empfänger, ALG II-Empfänger, für Frauen und Freiberufler,
 - Erfahrungsaustauschveranstaltungen für Existenzgründer/innen und junge Unternehmen,
 - Betreuung der staatlichen Beratungsförderprogramme als autorisierter Regionalpartner (z.B. Beratungsprogramm Wirtschaft, Gründercoaching Deutschland),
 - Fachkundige Stelle für die Arbeitsagentur und Jobcenter für die dort zu treffenden Entscheidungen über finanzielle Gründungsförderungen,
 - Mitwirkung im Gründungsnetzwerk im Kreis Borken,
 - Umsetzung staatlicher Förderprogramme,
 - Unterstützung zum Abbau der Gründungsformalitäten (Formularservice).

b) Unternehmensförderung, insbesondere:

- ✱ Einzelfallberatung in Finanzierungsfragen, in Fragen der Unternehmensnachfolge und zu Förderprogrammen,
- ✱ Fachliche Informations- und Netzwerkveranstaltungen zu aktuellen Themen,
- ✱ Betreuung der staatlichen Beratungsförderprogramme (z.B. Potentialberatung, Turn-around-Beratung),
- ✱ Regionalpartner für staatliche Weiterbildungsförderung (z.B. Bildungsscheck NRW),
- ✱ Umsetzung staatlicher Förderprogramme, insbesondere durch eigene Projekte oder durch Mitwirkung an Projekten Dritter.

c) Innovationsförderung, insbesondere:

- ✱ Individuelle Aufschlussberatung von Unternehmen
- ✱ Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von betrieblichen Innovationsprojekten, Projektbegleitung,
- ✱ Kooperationsvermittlungen und Technologietransfer,
- ✱ Förderprogrammberatung und Antragsunterstützung
- ✱ Unterstützung von Unternehmen bei (Innovationspreis-) Wettbewerben,
- ✱ Verbesserung der Technologie-Infrastruktur durch Einrichtung von innovativen Kompetenzzentren,
- ✱ Bildung und Betreuung von Innovationsnetzen (z.B. Mechatronik, BIONIK, Robotik)
- ✱ Umsetzung staatlicher Förderprogramme.

d) Standortmarketing, insbesondere

- ✱ Bereitstellung von Standortinformationen,
- ✱ Herausgabe der Zeitschrift „Wirtschaft aktuell“,
- ✱ WFG-Homepage www.wfg-borken.de,
- ✱ Gewerbeflächenbörse, WFG-Betriebsdatenbank, WFG-Immobilienbörse, WFG-Kooperationsbörse,
- ✱ Beteiligung an Ausstellungen, Gewerbeschauen und Messen
- ✱ Pressearbeit.

e) Infrastrukturentwicklung, insbesondere:

- ✱ Umsetzung und Weiterentwicklung des kreisweiten Breitbandkonzeptes,
- ✱ Unterstützung bei der Bereitstellung wirtschaftsnaher Infrastruktur (Gewerbeflächen, Verkehrsinfrastruktur, Bildungsinfrastruktur),
- ✱ Mitwirkung bei der Umsetzung der Clusterstrategie Münsterland.

f) Fachkräftesicherung, insbesondere:

- ✱ Weiterentwicklung des zdi-Zentrums im Kreis Borken,
- ✱ Ausbau des Projekts „Haus der kleinen Forscher“,
- ✱ Förderung der Vereinbarung von Beruf und Familie,
- ✱ Weitere Vernetzung der Westfälischen Hochschule mit der regionalen Wirtschaft.

- (2) Diese Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse der WFG können von jedem Unternehmen und jeder Person diskriminierungsfrei in Anspruch genommen werden.
- (3) Daneben erbringt die WFG derzeit keine Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen.
- (4) Die WFG vermeidet grundsätzlich die Übernahme von Beratungsaufgaben, die durch den privaten Markt geleistet werden oder geleistet werden können.
- (5) Inhaltliche Anpassungen der unter § 2 genannten Dienstleistungen bleiben unbenommen und sind durch diesen Betrauungsakt mit abgedeckt, soweit die Anpassungen den Zweck haben, geänderten Rahmenbedingungen gerecht zu werden.

§ 3

Berechnung und Änderung der Ausgleichszahlung

- (1) Zum Ausgleich der durch die Erfüllung dieser Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entstehenden Kosten leistet Die Stadt Borken eine Ausgleichszahlung in Form eines jährlichen Zuschusses. Dessen Höhe ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan des jeweiligen Jahres. In dem Wirtschaftsplan werden die grundsätzliche Erforderlichkeit und die Höhe des jährlichen Zuschusses im Vorhinein dargelegt. Die Stadt Borken beschließt daraufhin nach Prüfung des Wirtschaftsplanes im Rahmen der Haushaltsberatungen, die Höhe der Ausgleichszahlungen. Bei der Berechnung der Ausgleichzahlung dürfen nur die Kosten für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 angesetzt werden. Von den Kosten sind zunächst Erträge aus der Erbringung der Dienstleistungen vom allgemeinen Interesse gemäß § 2 Abs. 1 abzusetzen.
- (2) Die Ausgleichszahlung der Stadt Borken an die WFG ist eine Zuwendung in Gestalt eines verlorenen Zuschusses im Sinne von § 23 LHO NRW. Auf die Gewährung dieses Zuschusses finden daher die Regelungen des § 44 LHO NRW sowie die anwendbaren allgemeinen Nebenbestimmungen für echte Zuschüsse/Zuwendungen entsprechend Anwendung.
- (3) Führen nicht vorhersehbare Ereignisse aufgrund der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu höheren, nicht gedeckten Kosten, können auch diese ausgeglichen werden.
- (4) Die Ausgleichszahlung geht aber nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Erträge abzudecken. Ein Gewinnaufschlag in Form einer angemessenen Rendite soll nicht erfolgen.

- (5) Die Ausgleichsleistung wird jährlich im Voraus auf Basis des im Wirtschaftsplan ermittelten Zuschusses erbracht.
- (6) Sofern die WFG künftig auch Dienstleistungen erbringen sollte, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen, trägt die WFG dafür Sorge, dass die Kosten für die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß § 2 durch getrennten Ausweis in der Buchführung gemäß den Grundsätzen des Transparenzrichtlinien-Gesetzes von den Kosten anderer Dienstleistungen abgegrenzt werden. Sie wird diese Trennungsrechnungen im Rahmen der Jahresabschlussprüfung testieren lassen und der Stadt Borken in nachvollziehbarer Form zur Kenntnis geben. Kosten aus Dienstleistungen, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind, dürfen nicht zu einer Ausgleichszahlung der Stadt Borken führen.

§ 4

Vermeidung von Überkompensierung

- (1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichszahlung keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 entsteht, führt die WFG jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht auf Grundlage des Jahresabschlusses.
- (2) Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung wird jährlich von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Mittelverwendung geprüft und der konkrete Zuschussbedarf für das abgelaufene Wirtschaftsjahr bestätigt.
- (3) Die Stadt Borken fordert die WFG gegebenenfalls zur Rückzahlung überhöhter Ausgleichszahlungen auf. Übersteigt die zu Beginn des Wirtschaftsjahres geleistete Ausgleichszahlung den tatsächlichen Zuschussbedarf um mehr als 10 Prozent ist der überschießende Betrag an die Stadt Borken zurückzuzahlen. Ein überschießender Betrag von 10 Prozent und weniger kann mit der Ausgleichszahlung für das folgende Wirtschaftsjahr verrechnet werden.

§ 5

Vorhalten von Unterlagen

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen der Freistellungsentscheidung der EU-Kommission vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.

§ 6

Bindungsbeschluss

- (1) Der Rat der Stadt Borken hat in seiner Sitzung am 17.12.2014 diesen Betrauungsakt beschlossen.

- (2) Der Rat der Stadt Borken verpflichtet gem. §113 Abs. 1 Satz 2 GO NRW die gem. §113 Abs. 2, 3 und/oder 4 entsandten Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der WFG, auf die Einhaltung des Sicherstellungsauftrages nach § 1 dieser Betrauung und die Erbringung der in § 2 dieser Betrauung aufgeführten Dienstleistungen hinzuwirken.
- (3) Der Rat der Stadt Borken verpflichtet gem. § 113 Abs. 1 Satz 2 GO NRW die gem. § 113 Abs. 2, 3 und/oder 4 entsandten Vertreter der Stadt in den Aufsichtsrat der WFG, unter Beachtung der Vorgaben im Gesellschaftsvertrag zur Reichweite eines solchen Bindungsbeschlusses auf die Einhaltung des Sicherstellungsauftrages nach § 1 dieser Betrauung und die Erbringung der in § 2 dieser Betrauung aufgeführten Dienstleistungen hinzuwirken.

Borken, den

Borken, den

Rolf Lührmann
Bürgermeister

Mechtild Schulze Hessing
Erste Beigeordnete